

VERHALTENSKODEX

der Rechtsanwälte in Verfahren vor dem Familiengericht Würzburg, insbesondere in Verfahren die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen

Das Kindeswohl ist Mittelpunkt und Ziel in allen Verfahren die das Sorgerecht und Umgangsrecht betreffen. Zur Stärkung der Elternverantwortung helfen die Rechtsanwälte den Eltern im Interesse ihrer Kinder selbst und zeitnah eine tragfähige Lösung zu finden. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Stadt- und Kreisjugendamt sowie dem Familiengericht, den Verfahrenspflegern, Mediatoren, Beratungsstellen und Sachverständigen.

Im Bewusstsein, den Interessen der Mandanten verpflichtet zu sein und den Leitfaden für Verfahren vor dem Familiengericht Würzburg umsetzen zu wollen, halten die Rechtsanwälte folgendes für sinnvoll:

1. Im Mandantengespräch stellen die Rechtsanwälte den Leitfaden für Verfahren vor dem Familiengericht Würzburg sowie diesen Verhaltenskodex der Rechtsanwälte dar. Gegebenenfalls werden beide ausgehändigt. Der Mandantschaft wird die Befolgung des Leitfadens und eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt empfohlen.
2. Die Rechtsanwälte bemühen sich um eine außergerichtliche Einigung. Sorge- und Umgangsfragen werden - auch außergerichtlich - in Schriftsätzen erörtert, die getrennt von sonstigen Themen verfasst werden. Die Stellung eines Antrages bei Gericht wird der Gegenseite angekündigt. Eine Erwiderung auf einen Antrag vor dem ersten Termin und während eines Beratungsprozesses unterbleibt. Während des Beratungsprozesses wird kein Antrag (z.B. auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) gegenüber dem Familiengericht gestellt, der den Gegenstand des Beratungsprozesses betrifft.
3. Im Antrag wird der Grund der Antragstellung sachlich dargestellt. Es wird ein Hinweis auf die Beachtung des Leitfadens gegeben. Herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben. Darüber hinaus teilen die Rechtsanwälte die Personalien einschließlich Telefon, Telefax, Handynummern, E-Mail-Adressen aller Beteiligten einschließlich des zuständigen Sachbearbeiters beim Jugendamt mit Telefon- und Telefaxnummer – soweit bekannt – mit.
4. In besonderen Fällen wie z.B. Alkohol, Drogenmissbrauch, psychischer Erkrankung und erkennbarer Gewalt und /oder erkennbarer Auswirkungen dieser Umstände auf die Kinder kann eine sachliche Sachverhaltsschilderung erfolgen. Bei Fortbestehen der Gefährdungslage kann getrennte Anhörung bzw. getrennte Beratung der Parteien beantragt werden. Die Kontaktdaten des Gewaltopfers sollen nicht bekannt gegeben werden.

Es wird von der Gleichwertigkeit aller am Verfahren Beteiligten ausgegangen. Im Sinne der Wohlverhaltensklausel kommunizieren die Rechtsanwälte fair, sachlich und frei von Abwertung. Sie gestalten ihre Tätigkeit klärend und lösungsorientiert.

Leitfaden

für Verfahren vor dem Familiengericht Würzburg, die den Aufenthalt des Kindes (Aufenthaltsbestimmungsrecht), das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie mit den Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Verfahrenspflegern und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selber und in eigener Verantwortung möglichst schnell eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden. Dieser Leitfaden wurde erarbeitet unter Mitwirkung des AG - Familiengericht - Würzburg, des Würzburger Anwaltvereins, des Jugendamtes der Stadt und des Kreises Würzburg, der Beratungsstellen und der berufsmäßigen Verfahrenspfleger in Würzburg.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1. Der Antrag an das Familiengericht soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen und den Grund für die begehrte Entscheidung kurz umreißen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben. Im Antrag werden, soweit bekannt, Telefon-, Telefax-, Handynummern und E-Mail-Adressen aller Beteiligten bekannt geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Kommunikationsdaten mitzuteilen. Alle Daten sind vertraulich zu behandeln.
2. Der Antrag wird durch das Familiengericht dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung unverzüglich zugestellt; das Jugendamt erhält Abschrift per Fax.
3. Auf den Antrag soll vor dem ersten Gerichtstermin nicht erwidert werden. Rechtsnachteile entstehen hierdurch keine. Rechtsanwälte sollen den Verhaltenskodex der Anwälte vor dem Familiengericht Würzburg zum Maßstab ihres Handelns machen.
4. Der Gerichtstermin findet längstens innerhalb eines Monats nach Terminverfügung statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Der Termin ist von allen Beteiligten mit höchster Priorität zu behandeln. Eine Verlegung des Termins ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich in Abstimmung mit den beteiligten Parteien/Parteivertretern und dem Jugendamt beantragt werden.
5. Der zuständige Vertreter/in des jeweiligen Jugendamtes nimmt mit der betroffenen Familie unverzüglich Kontakt auf. Es soll mit den Eltern ein gemeinsames persönliches Gespräch stattfinden.
6. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind deshalb bis dahin hinderlich und sollten möglichst unterbleiben.
7. Im Gerichtstermin erläutert der/die Vertreter/in des Jugendamtes das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.
8. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und (nur) über das Ergebnis ein Protokoll erstellt. Besteht bei den Eltern eine Unsicherheit zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarung, so kann zur Festigung der Vereinbarung und Elternverantwortung auf die Hilfe der Beratungsstellen verwiesen werden.

Leitfaden

für Verfahren vor dem Familiengericht Würzburg, die den Aufenthalt des Kindes (Aufenthaltsbestimmungsrecht), das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen

9. Ist der Einigungsversuch im ersten Gerichtstermin fehlgeschlagen, schließt sich innerhalb von 14 Tagen ein Beratungsprozess bei einer Beratungsstelle, ggf. beim Jugendamt oder eine Mediation an. Der Beratungsprozess soll nicht länger als drei Monate, maximal sechs Monate dauern. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen und setzen sich für einen kurzfristigen Beratungsbeginn ein. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder. Die Fachkräfte der Beratungsstellen oder die Mediatoren unterliegen der Schweigepflicht.
10. Die Berater/Mediatoren zeigen dem Familiengericht den Beginn, die Beendigung bzw. den Abbruch der Beratung an. Die Eltern entbinden die Berater/Mediatoren insoweit von der Schweigepflicht. Die Eltern teilen dem Familiengericht die erzielten Ergebnisse der Beratung mit.
11. Kommt es zur Einigung bestimmt das Familiengericht kurzfristig einen Termin zur Protokollierung der gefundenen Einigung.
12. Konnten die Eltern auch in der Beratung/Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens ein Monat nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Dieser kann – soweit erforderlich – durch (anwaltliche) Schriftsätze vorbereitet werden. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.
13. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich – spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört.
14. Während des Beratungsprozesses stellt keiner der Beteiligten Anträge (z.B. auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) gegenüber dem Familiengericht, die den Gegenstand des Beratungsprozesses betreffen.
15. Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an und/oder bestellt Verfahrenspfleger. Verfahrenspfleger und Sachverständige arbeiten lösungsorientiert. Die Eltern verpflichten sich, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.
16. Anders als ein Berater haben Verfahrenspfleger und Sachverständige keine Schweigepflicht gegenüber Gericht und Jugendamt.